

TRACES; Merkblatt: innergemeinschaftliches Verbringen von Equiden

Bei der Verbringung von Pferden muss zwischen „registrierten Equiden“ auf der einen Seite und „Schlachttieren“ bzw. „Zucht- und Nutzequiden“ auf der anderen Seite unterschieden werden. Die Definitionen dieser Equiden sind in RL 2009/156/EG, Art. 2 aufgeführt (ein entsprechender Auszug befindet sich im Anhang dieses Merkblattes).

1. Registrierte Equiden:

SANCO hat zu der Verbringung von registrierten Equiden in den TRACES-Release-Note 2.01 Stellung genommen: *„Für innergemeinschaftliche Verbringungen registrierter Pferde ist die Verwendung von TRACES nach wie vor fakultativ, aber für Mitgliedstaaten, die dies dennoch wünschen, dürfte es keine technischen Hindernisse mehr geben.“* Auf der TRACES FAQ-Seite (Frage 38) (<http://www.traces.fli.bund.de/#38>) heisst es ergänzend: *„Es gibt aber dazu eine eindeutige Stellungnahme vom BMELV: Werden Pferde dauerhaft verbracht, ist TRACES zu bedienen! Pferde, die auf ein Turnier gehen und danach wieder heimkehren, müssen also nicht über TRACES gemeldet werden. Hier genügt die manuell ausgefüllte Gesundheitsattestation „2009/156 Anhang II“ aus dieser Richtlinie.“*

Registrierte Equiden müssen bei der Verbringung immer von einer Gesundheitsattestation nach Anhang II der RL 2009/156/EG begleitet werden. In der Gesundheitsattestation, die eine Gültigkeit von 10 Tagen besitzt, müssen keine Angaben zum Herkunfts- und Bestimmungsort getätigt werden.

Soll ein registrierter Equide bei der Verbringung über TRACES gemeldet werden, ist folgendes zu beachten:

- in TRACES stehen 2 Modelle für registrierte Equiden zur Verfügung:
 - Modell „2009/156 All Registrierte Equiden“
 - bei Verwendung dieses Modells kann nur 1 Pferd pro Attest eingegeben werden
 - Modell „2009/156 Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden“
 - bei diesem Modell können mehrere Pferde pro Attest gemeldet werden;
 - dieses Modell soll eigentlich das Zertifikat aus RL 2009/156/EG abbilden, das nicht für registrierte Equiden gedacht ist; In der Antwort zu Frage 38 auf der FLI-FAQ-Seite heißt es jedoch: *„Es wurde aber bundesweit vereinbart, dass stattdessen das Modell "2009/156 Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden" verwendet werden darf ..., mit dem mehrere Pferde abgefertigt werden dürfen. Allerdings ist hier zu beachten, dass dann ggf. die 1/2005/EG gilt (Transportzeiten über 8 h).“*
 - die in einem Attest gemeldeten Pferde müssen jedoch auch zusammen transportiert werden und können nicht auf mehrere Transporte aufgeteilt werden, da sich ein Attest immer auf eine gemeinsame Sendung bezieht.

- es müssen – i. Ggs. zur Gesundheitsattestation – Absender, Versandort, Empfänger, Empfangsort und Transporteur eingegeben werden;
- es kann neben einem (gewerblichen) „Transporteur“ auch ein „privater Transporteur“ verwendet werden;
- wird ein „privater Transporteur“ ausgewählt, müssen keine Pausenzeiten beachtet werden („Ruhe- und Umladeorte“ müssen nicht ausgefüllt werden, auch wenn der Transport > 8 h dauert).

2. Schlachttiere, Zucht- und Nutzequiden:

Die Verbringung von diesen Equiden ist immer TRACES-pflichtig.

Für diese Equiden muss eine Gesundheitsbescheinigung nach Anhang III der RL 2009/156/EG erstellt werden.

In TRACES muss das Modell „2009/156 Registrierte Equiden, Zucht- und Nutzequiden, Schlachtequiden“ verwendet werden.

Es können mehrere Tiere pro Attest eingegeben werden.

Die Tiere dürfen nicht von einem „privaten Transporteur“ transportiert werden.

Während des Transportes sind die tierschutzrechtlichen Pausenzeiten zu beachten und einzugeben.

Anhang

RL 2009/156/EG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern

Artikel 2

- b) „Equiden“: als Haustiere gehaltene oder freilebende Pferde — einschließlich Zebras — und Esel und ihre Kreuzungen;
- c) „**registrierte Equiden**“: alle Equiden, die gemäß der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden registriert und durch ein Dokument zur Identifizierung gekennzeichnet sind, das ausgestellt wird
 - i) von der Tierzuchtbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Ursprungslands des Equiden, die das Stutbuch oder das Zuchregister des betreffenden Equiden führt, oder
 - ii) von einer internationalen Vereinigung bzw. Organisation, die Pferde im Hinblick auf Wettkämpfe und Rennen führt;
- d) „**Schlachttiere**“: Equiden, die dazu bestimmt sind, entweder direkt oder über eine zugelassene Sammelstelle im Sinne von Artikel 7 in einen Schlachthof verbracht und dort geschlachtet zu werden;
- e) „**Zucht- und Nutzequiden**“: andere Equiden als die unter den Buchstaben c und d genannten;

Artikel 8

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Auflagen erfüllt werden:
 - a) beim Verbringen **registrierter Equiden** aus einem Betrieb muss das Dokument zur Identifizierung nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a mitgeführt werden sowie zusätzlich die **Gesundheitsattestation gemäß Anhang II**, wenn die Equiden für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind;
 - b) bei der Beförderung von **Zucht-, Nutz- und Schlachtequiden** muss eine **Gesundheitsbescheinigung nach Anhang III** mitgeführt werden.
- (2) Die Gesundheitsbescheinigung bzw. bei registrierten Equiden die Gesundheitsattestation darf — unbeschadet von Artikel 6 — nicht früher als 48 Stunden bzw. muss spätestens am letzten Werktag vor der Verladung in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt werden. Die Gesundheitsbescheinigung oder -attestation ist **zehn Tage** lang gültig. Die Gesundheitsbescheinigung oder -attestation muss aus einem einzigen Blatt bestehen.
- (3) Das Verbringen **von anderen als registrierten Equiden** von einem Mitgliedstaat in einen anderen kann anstatt mit einzelnen Gesundheitsbescheinigungen nach Absatz 1 Buchstabe b **mit einer einzigen Gesundheitsbescheinigung je Sendung** erfolgen.

VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

KAPITEL V

ZEITABSTÄNDE FÜR DAS FÜTTERN UND TRÄNKEN SOWIE BEFÖRDERUNGSDAUER UND RUHEZEITEN

1. Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine

1.1. Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten für die Verbringung von Hausequiden, **außer registrierten Equiden**, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen mit Ausnahme des Lufttransports.